



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Kabinettsentwurf zum EEG 2016 vom 8. Juni 2016

vBVH-Sondernewsletter

Hinweise zu diesem Sondernewsletter

Dieser Sondernewsletter behandelt den Kabinettsentwurf des EEG 2016 vom 8. Juni 2016. Insofern handelt es sich um ein Update unseres Sondernewsletters zum ersten „inoffiziellen“ Referentenentwurf vom 29. Februar 2016 (unseren ersten Sondernewsletter können Sie [hier](#) abrufen). Bei dem jetzigen Kabinettsentwurf handelt es sich noch nicht um die abschließende Fassung des Gesetzes. Alle Regelungen des Entwurfs können sich im parlamentarischen Verfahren noch ändern.

Bitte beachten Sie, dass dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Der Newsletter wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Inhalte in diesem Newsletter.

Liebe Leserinnen und Leser,

und täglich grüßt die EEG-Novelle. Die Gerichte sind gerade dabei, sich vorsichtig mit den Paragrafen des EEG 2014 vertraut zu machen, da steht schon das EEG 2016 vor der Tür – nunmehr in der Fassung des Kabinettsentwurfs vom 8. Juni 2016 (E-EEG 2016). War ursprünglich noch ein „Ausschreibungsgesetz“ angekündigt worden, das das EEG 2014 nur punktuell modifizieren sollte, zeichnen sich nun erneute Eingriffe in die Systematik des Gesetzes ab, die deutlich über die bloße Bestimmung der Förderhöhe durch Ausschreibungen hinausgehen.

Erstmals soll im EEG 2016 nicht nur ein Zubauziel, sondern eine klare Deckelung des jährlichen Ausbaus festgelegt werden. Eine deutliche Überschreitung der jährlichen Zubauziele, wie z.B. in den vergangenen Jahren im Bereich der Windenergie an Land, wird damit ausgeschlossen. Nachdem die Bioenergie und die Photovoltaik (PV) zu den großen Verlierern der letzten Reformen des EEG wurden, droht nun der Windenergie an Land mit dem EEG 2016 dasselbe Schicksal. Die Branche sieht der Umstellung auf eine Mengensteuerung und der Einführung von Ausschreibungen mit großer Sorge entgegen. Nach der Analyse des aktuellen Kabinettsentwurfs zum EEG 2016 besteht insoweit kein Anlass zur Entwarnung. Einiges hat sich aber gegenüber den Vorgängerfassungen – dem ersten „inoffziellen“ Referentenentwurf vom 29. Februar 2016 und dem der Länder- und Verbändeanhörung zu Grunde gelegten Entwurf vom 14. April 2016 – noch einmal verändert, teilweise auch verbessert.

Es bleibt jedoch dabei: Ein weiterer großer Verlierer könnte ein Großteil der bisherigen Akteure einer dezentralen Energiewende werden, insbesondere also kleine und mittelständische Unternehmen sowie Bürgerenergiegesellschaften. Trotz des stetig wiederholten Beteuerns der Bundesregierung, dass die Akteursvielfalt erhalten werden soll, fehlt es an Regelungsvorschlägen, die der zu erwartenden Veränderung der Akteursstruktur durch die Umstellung auf Ausschreibungen effektiv entgegenwirken könnten. Auch für Speicher und die Sektorenkopplung bringt das EEG 2016 zum jetzigen Stand nicht die für eine entschlossene Energiewende nötigen Impulse.

Das EEG 2016 soll noch vor der diesjährigen parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden. Allerdings zeigt die Erfahrung aus den letzten EEG-Novellen: Auch diesmal wird bis zuletzt zwischen den Branchenverbänden, den Bundestagsfraktionen, den Bundesländern und dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) sowohl um das große Ganze als auch um das Kleingedruckte verhandelt werden. Und auch diesmal zeichnet sich ab: Wie immer wird auch nach der Verabschiedung Raum für unterschiedliche Auslegungen des EEG 2016 bleiben. Das Tauziehen um die Energiewende geht weiter.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei von Bredow Valentin Herz

Inhalt

A.	Änderungen für alle Energieträger	4
I.	Mengensteuerung – Deckelung des Ausbaus der erneuerbaren Energien	4
II.	Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen.....	5
1.	Hintergründe und Ziele	6
2.	Ausschreibungen für alle erneuerbaren Energien?	6
3.	Teilnahmevoraussetzungen	7
4.	Ablauf des Ausschreibungsverfahrens	7
5.	Sonderregeln für die Bürgerenergie.....	8
6.	Ausschreibungen going international	9
7.	Pflicht zur Volleinspeisung.....	9
III.	Weitere wichtige Änderungen	10
B.	Windenergie an Land	16
I.	Ausschreibungsvolumen für Windenergie onshore.....	16
II.	Besondere Zuschlagsvoraussetzungen für das Netzausbauggebiet	16
III.	Späte Ausschreibung	17
IV.	Einstufiges Referenzertragsmodell.....	18
V.	Akteursvielfalt? Ausnahmeregelungen für Bürgerwindparks	20
VI.	Änderungen außerhalb der Ausschreibungen	21
C.	Photovoltaik.....	22
I.	Neues bei den Ausschreibungen für Solaranlagen	23
II.	Einspeisevergütung für Anlagen bis 750 kW	26
III.	Anpassung des Anlagenbegriffs	26
D.	Biomasse	28
I.	Das Ausschreibungsvolumen	28
II.	Das Ausschreibungsdesign	29
1.	Ausschreibungsverfahren	30
2.	Besonderheiten für Bestandsanlagen.....	31
III.	Förderung außerhalb von Ausschreibungen	32
E.	Windenergie auf See	33
F.	Wasserkraft.....	34
G.	Speicher und Sektorenkopplung.....	34
H.	Eigenversorgung und Besondere Ausgleichsregelung	38

A. Änderungen für alle Energieträger

Kurz und knapp

Statt über einen gesetzlich festgelegten Fördersatz bzw. Preis soll der Ausbau der erneuerbaren Energien zukünftig über festgelegte Mengen bzw. Ausschreibungsvolumina gesteuert und begrenzt werden. Für neue Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW (Windenergie an Land und Solarenergie) bzw. 150 kW (Biomasse) soll die Förderhöhe künftig in technologiespezifischen Ausschreibungen ermittelt werden.

Nur wer einen Zuschlag erhält, bekommt auch eine Förderung nach dem EEG. Bei den Ausschreibungen soll das sogenannte pay-as-bid-Verfahren Anwendung finden: Für den bezuschlagten Strom erhält ein Anlagenbetreiber – unabhängig von der Höhe der Gebote der Wettbewerber – den Preis, für den er seinen Strom angeboten hat.

Neben den Regeln für die Teilnahme an Ausschreibungen enthält das E-EEG 2016 auch weitere wichtige Änderungen, die alle Energieträger betreffen, z.B. zu Stromspeichern, zum Verbot der Doppelförderung durch EEG und Stromsteuergesetz sowie zur Rolle der Clearingstelle EEG.

Die wichtigste Entwicklung ist die mit dem EEG 2016 weiter forcierte Umstellung der Förderung auf eine **Mengensteuerung** und die Ermittlung der Förderhöhe in **Ausschreibungen**. Doch auch sonst soll sich im EEG 2016 einiges tun. Dabei wird das EEG 2016 wie bereits das EEG 2014 im Grundsatz für sämtliche Neu- und Bestandsanlagen gelten – mit zahlreichen Ausnahmen in den Übergangsbestimmungen.

Im Folgenden haben wir für Sie einige **wichtige technologieübergreifende Änderungen** gegenüber der bislang geltenden Rechtslage zusammengestellt, die für alle erneuerbaren Energien gelten sollen.

I. Mengensteuerung – Deckelung des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Nach dem E-EEG 2016 sollen die bereits im EEG 2014 angelegten **Ausbauziele** (Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 sowie 55 bis 60 Prozent in 2035) durch Festlegung entsprechender Ausschreibungsvolumen **zielgenau erreicht** werden.

Zur Einhaltung des Gesamt-Ausbauziels sieht § 4 E-EEG 2016 verschiedene **Ausbauziele** für die Energieträger Wind- und Solarenergie sowie Biomasse (inklusive Biogas) vor:

- U Windenergie an Land:
 - Zubau von 2.800 MW (brutto) in den Jahren 2017 bis 2019
 - Zubau von 2.900 MW (brutto) ab dem Jahr 2020
- U Windenergie auf See:
 - Steigerung auf 6.500 MW bis 2020
 - Steigerung auf 15.000 MW bis 2030
- U PV:
 - Zubau von 2.500 MW (brutto) pro Jahr
- U Biomasse:
 - Zubau von 150 MW (brutto) in den Jahren 2017 bis 2019
 - Zubau von 200 MW (brutto) in den Jahren 2020 bis 2022

II. Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen

Kurz und knapp

Für neue Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW (Windenergie auf Land und PV) bzw. mehr als 150 kW (Biomasse) wird nach dem E-EEG 2016 die Förderhöhe grundsätzlich durch Ausschreibungen ermittelt. Ausnahmen gelten für noch 2016 genehmigte und bis 2018 in Betrieb genommene Windenergieanlagen an Land und Biomasse- bzw. Biogasanlagen sowie für Prototypen von Windenergieanlagen. Auch für Windenergieanlagen auf See werden Ausschreibungen eingeführt.

Bei Windenergieanlagen an Land wird die Förderhöhe nach einem zukünftig einstufigen Referenzertragsmodell an die Güte des Standorts angepasst.

1. Hintergründe und Ziele

Das EEG 2016 soll zu Ende führen, was mit dem EEG 2014 begonnen wurde. Die Höhe, in der die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert wird, soll künftig nicht mehr gesetzlich festgelegt, sondern für alle Energieträger im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt werden.

Ziel der Ausschreibungen ist die **wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe**. Der Gesetzgeber legt nicht mehr den „Preis“ (Vergütungssätze) fest und versucht, so die Menge (Ausbau) zu steuern, sondern legt über das **Ausschreibungsvolumen** die Menge neuer Anlagen fest, die gebaut werden sollen. Die Preisbildung soll dann dem Markt überlassen werden: Die Teilnehmer an der Ausschreibung bieten auf den „anzulegenden Wert“, anhand dessen sich die Höhe der für den direkt vermarkteten Strom zu zahlenden Marktprämie (in ct/kWh; für 20 Jahre ab der Inbetriebnahme) bestimmt. Die Preisfindung ist allerdings nicht völlig frei, da der Gesetzgeber einen Gebotshöchstpreis festlegt und insoweit regulierend eingreift.

Mit der Umstellung auf Ausschreibungen kommt die Bundesregierung grundsätzlich europäischen Vorgaben nach. Die EU-Kommission hat in ihren **Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020** festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2017 die Förderung der erneuerbaren Energien im Regelfall durch Ausschreibungen erfolgen muss. Ausnahmen sehen die Beihilfe-Leitlinien allerdings für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 1 MW (bei Wind: 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten) und in begründeten Sonderfällen vor. Diese Möglichkeiten schöpft die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf nicht aus.

Erste Erfahrungen sammelte die Bundesregierung mit der **Pilotausschreibung für PV-Freiflächenanlagen**. Diese begann im Frühjahr 2015 und umfasste im letzten Jahr drei Ausschreibungsrunden mit einem Volumen von jeweils 200 MW. Die Bundesregierung wertete diese Ausschreibungen als Erfolg, da die bezuschlagten Gebote niedriger waren als die im EEG vorgesehenen Fördersätze.

Entscheidend wird allerdings sein, wie viele der geplanten und bezuschlagten Projekte auch tatsächlich umgesetzt werden (**Realisierungsrate**). Dementsprechend kann auch die Frage, ob Ausschreibungen geeignet sind, die Ausbauziele zu erreichen und gleichzeitig die Kosten für die Förderung der erneuerbaren Energien zu senken, erst zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden.

2. Ausschreibungen für alle erneuerbaren Energien?

Ausschreibungen wird es für große PV-Anlagen, Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Biomasseanlagen geben. Diese als **Volumensträger der Energiewende** bezeichneten Technologien sollen maßgeblich zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen.

Ausgenommen von den Ausschreibungspflichten sind nach dem Stand des Kabinettsentwurfs **Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 750 kW (Windenergie an Land und PV) bzw. 150 kW (Biomasseanlagen)**. Für diese Anlagen soll die Förderhöhe weiterhin gesetzlich bestimmt werden.

Im PV-Bereich sollen künftig weitere Flächen und große Dachanlagen unter die Ausschreibungspflicht fallen (siehe unten C.). Auch für die Biomasse (inklusive Biogas) enthält der Entwurf Regelungen zur Ausschreibung (siehe unten D.). Ursprünglich sollte nur eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden. Während das Ausschreibungsdesign für die anderen Energieträger im EEG 2016 geregelt werden soll, wird es für Windenergieanlagen an See ein eigenes Gesetz, das **Windenergie-auf-See-Gesetz**, geben, in welchem die Einzelheiten der Ausschreibungen gesondert geregelt werden (siehe unten E.). Hintergrund ist, dass das Ausschreibungsdesign von demjenigen der übrigen Energieträger erheblich abweicht. Insbesondere wird es zu einer engen **Verzahnung mit Bauplanungs- und Genehmigungsrecht** kommen. Bei den Energieträgern **Wasserkraft, Geothermie, Deponiegas, Klärgas und Grubengas** schätzt das BMWi die Wettbewerbssituation hingegen als zu gering ein, um Ausschreibungen sinnvoll durchführen zu können.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Um an der Ausschreibung teilnehmen zu können, müssen die Projekte bereits einen gewissen **Realisierungsgrad** erreicht haben. Welche solchen „materiellen Präqualifikationsanforderungen“ genau erfüllt sein müssen, ist von Energieträger zu Energieträger unterschiedlich.

Wird ein Projekt, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, nicht innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist realisiert, muss der Bieter eine **Pönale** zahlen. Zur Absicherung dieser Zahlungspflicht muss bereits bei Teilnahme an der Ausschreibung eine Sicherheit (sogenannter **bid bond**) hinterlegt werden. Auch diese Sicherheiten unterscheiden sich von Energieträger zu Energieträger.

4. Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Für die jeweiligen Technologien werden die Ausschreibungsbedingungen im Einzelnen detailliert gesondert festgelegt (siehe für die einzelnen Energieträger unten). Allerdings sind eine Reihe von Vorgaben für alle Technologien identisch:

- ☺ Sämtliche Ausschreibungen werden zentral von der **Bundesnetzagentur** durchgeführt.
- ☺ Ausgeschrieben wird der anzulegende Wert, der auch weiterhin die Grundlage für die **gleitende Marktprämie** bildet.
- ☺ Jeder Bieter erhält den anzulegenden Wert, den er in seinem Gebot angegeben hat („**pay-as-bid-Verfahren**“). Jeder Bieter erhält dementsprechend einen individuellen anzulegenden Wert. Das „uniform-pricing-Verfahren“ soll vorerst nicht angewendet werden.

U Das Ausschreibungsverfahren läuft im Einzelnen wie folgt ab:

- Die Ausschreibungen werden bis spätestens vor Ablauf der sechsten Kalenderwoche vor dem jeweiligen Gebotstermin auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgemacht. In der Bekanntmachung werden im Wesentlichen der Gebotstermin, das Ausschreibungsvolumen und der maximal erzielbare Höchstwert angegeben.
- Eine Rücknahme eines einmal abgegeben Gebots ist nur bis zum Gebotstermin zulässig. Danach sind die Bieter an ihr Gebot gebunden.
- Für ein Gebot muss der Bieter bei der Bundesnetzagentur eine Sicherheit leisten, deren Höhe je nach Energieträger unterschiedlich ist. Die Sicherheit kann in Form einer Bürgschaft oder einer Zahlung eines Geldbetrages an die Bundesnetzagentur geleistet werden.
- Nach dem Gebotstermin wertet die Bundesnetzagentur die Ergebnisse aus und gibt diese bekannt.
- Entscheidend für den Zuschlag ist allein der Gebotswert, also der angebotene Preis, für den eine kWh Strom erzeugt und in das Netz eingespeist wird. Der Bieter mit dem geringsten Gebotswert erhält den Zuschlag für die angebotene Leistung. Berücksichtigt werden alle Gebote, von dem geringsten Gebot aufwärts, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Bei gleichen Gebotswerten erhält der Bieter mit der geringeren Gebotsmenge vorrangig den Zuschlag.
- Die Realisierungsfrist von Zuschlagserteilung bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist abhängig vom jeweiligen Energieträger. Für Windenergieanlagen an Land etwa soll die Realisierungsfrist grundsätzlich 30 Monate ab Bekanntgabe des Zuschlags betragen.
- Wenn nicht für das gesamte Volumen einer Ausschreibungsrunde Zuschläge erteilt werden konnten oder bei Solaranlagen geforderte Zweitsicherheiten nicht geleistet wurden, wird das Ausschreibungsvolumen bei der jeweils nächsten Ausschreibungsrunde entsprechend erhöht. Nicht ausgeschöpfte Zubauvolumina „verfallen“ also nicht.

5. Sonderregeln für die Bürgerenergie

Kleine Akteure (z.B. kleine Projektentwickler und Bürgerenergieprojekte) sind im Ausschreibungsmodell gegenüber größeren Unternehmen aus mehreren Gründen im Nachteil. Unter anderem können sie das Risiko, keinen Zuschlag zu einem angemessenen Preis zu erhalten, nicht auf mehrere Projekte streuen. Dementsprechend können sie auch hinsichtlich der für die Projektentwicklung entstehenden Kosten nicht gleichermaßen ins Risiko gehen.

Sowohl im E-EEG 2016 als auch an anderer Stelle wird seitens des federführenden BMWi stets betont, dass der **Erhalt der Akteursvielfalt** dem Gesetzgeber ein besonderes Anliegen ist. Für die Ausschreibungen im Bereich Windenergie an Land enthält der Kabinettsentwurf eine Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften (hierzu ausführlich unten, B. V.).

6. Ausschreibungen going international

Schließlich nimmt die Internationalisierung der EEG-Förderung mit dem E-EEG 2016 schärfere Konturen an. Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission müssen in den Ausschreibungen Anlagen im Staatsgebiet der Europäischen Union im Umfang von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung bezuschlagt werden können. In Zukunft sollen in internationalen Ausschreibungen bezuschlagte Mengen installierter Leistung jeweils auf das jährliche Ausschreibungsvolumen des betroffenen Energieträgers im Inland angerechnet werden.

Diese Öffnung gilt allerdings nur für solche Mitgliedsstaaten, die vergleichbare Ausschreibungen für Anlagen in Deutschland öffnen und mit denen eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung besteht. Neben der gegenseitig geöffneten Ausschreibung sollen grundsätzlich auch gemeinsame Ausschreibungen der Kooperationsstaaten möglich sein. Zudem muss der Strom einen tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt haben („physischer Import“). Zur konkreten Ausgestaltung hatte das BMWi bereits im März 2016 ein Eckpunktepapier vorgelegt (sehen Sie hierzu unsere Meldung vom [31. März 2016](#)).

Zunächst soll eine grenzüberschreitende Pilotausschreibung für PV-Freiflächenanlagen durchgeführt werden. Die Einzelheiten der Pilotausschreibung werden in der am 1. Juni 2016 im Kabinett verabschiedeten **„Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV)“** geregelt. Werden nach dieser Verordnung internationale Freiflächen-Projekte bezuschlagt, soll sich zum 1. Juni 2017 das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen entsprechend verringern.

Eine erste gemeinsame Ausschreibungsrunde mit Dänemark und Luxemburg könnte es bereits dieses Jahr geben. Nach Informationen des BMWi plant Dänemark aktuell, seine PV-Freiflächenausschreibung in Höhe von 20 MW für bis zu 2,4 MW für Gebote aus Deutschland zu öffnen. Die weitere Internationalisierung des EEG bleibt ein spannender Prozess.

7. Pflicht zur Volleinspeisung

Ein **großes Hindernis für dezentrale Energieversorgungsmodelle, Stromspeicher und Technologien der Sektorenkopplung (Power-to-Gas, Power-to-Heat, etc.)** ist im E-EEG 2016 an eher versteckter Stelle (§ 27a) zu finden. Danach müssen die Betreiber aller Anlagen, deren Förderhöhe in einer Ausschreibung ermittelt worden ist, den gesamten erzeugten Strom in das Netz einspeisen. Ausgenommen hiervon sind Netzverluste, der (hier weit verstandene) Kraftwerkseigenverbrauch,

sowie Strom, der zu Zeiten negativer Preise (EPEX SPOT, day ahead) außerhalb des Netzes genutzt wird.. Bei einem Verstoß gegen die Regelung verringert sich der anzulegende Wert für den Strom aus der Anlage in dem gesamten Kalenderjahr auf Null.

Aus der Bestimmung folgt also, dass – wie auch in der FFAV – bestimmte Formen der Energiespeicherung, der Direktlieferung vor Ort oder der Eigenversorgung zu einem Ausschluss der Förderung führen. Durch die Vorgabe der Volleinspeisung sollen nach der Begründung der Norm Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen werden. Dass damit eine Vielzahl innovativer Technologien und Versorgungskonzepte faktisch ausgeschlossen wird, wird dort nicht thematisiert.

Auch hier bleibt spannend, ob der Entwurf das Gesetzgebungsverfahren in den kommenden Wochen unverändert durchlaufen wird. Die Speicherbranche ist auf die Regelung jedenfalls bereits aufmerksam geworden und kämpft für weitere Anpassungen (hierzu auch unten G.).

III. Weitere wichtige Änderungen

Im Folgenden fassen wir wichtige weitere Änderungen für alle Energieträger zusammen, die sich auf Grundlage des aktuellen Kabinettsentwurfs gegenüber dem EEG 2014 ergeben:

- U In den **Regelungen zur finanziellen Förderung** soll es einige Änderungen geben:
 - Zukünftig soll ein Anspruch auf die Marktprämie nur noch für solche Strommengen bestehen, für die **keine Stromsteuerbefreiung** nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 StromStG](#) geltend gemacht wird, sofern der Strom durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 19 Absatz 2 E-EEG 2016, sogenanntes **Doppelförderungs- oder Kumulierungsverbot**). Nach der Entwurfsbegründung wird so eine „Überförderung“ für die dezentrale Energieversorgung sowie die Stromentnahme aus einem Ökostromnetz vermieden. Ob man angesichts der vielfältigen Hürden und Marktbarrieren für solche dezentralen und nicht selten innovativen Energiekonzepte bislang tatsächlich von einer „Überförderung“ sprechen konnte, ist allerdings zweifelhaft. Insofern ist die geplante Neuregelung aus unserer Sicht ein deutlicher Rückschritt (sehen Sie hierzu auch unsere Aktuelles-Meldung vom [3. Februar 2016](#)). Noch verschärft wird diese Problematik dadurch, dass ein aktueller Entwurf des Bundesfinanzministeriums für eine Novelle des Stromsteuerrechts weitere erhebliche Einschnitte für die erneuerbaren Energien und die dezentrale Stromversorgung vorsieht (sehen Sie hierzu auch unsere Aktuelles-Meldung vom [2. Mai 2016](#)). Auch der Bundesrat hat sich im Gesetzgebungsverfahren zum Strommarktgesetz, in dem das Doppelförderungsverbot erstmalig auftauchte, eindeutig gegen die Regelung positioniert (vgl. [Bundestags-Drucksache 18/7317, S. 168 f.](#)).

Achtung: Die Parallelregelung im Entwurf des Strommarktgesetzes sieht vor, dass das Doppelförderungsverbot noch ins EEG 2014 aufgenommen wird und dann **rückwirkend zum 1.**

Januar 2016 in Kraft treten soll. Sollte es so kommen, könnten zahlreiche Anlagenbetreiber ihren Vergütungsanspruch für das gesamte Jahr 2016 verlieren, nur weil für ihren vergüteten Strom auch eine Stromsteuerbefreiung galt. Dies wäre ein nicht selten existenzbedrohendes und aus rechtsstaatlicher Sicht kaum haltbares Ergebnis, da die Stromsteuerbefreiung hier gesetzlich vorgeschrieben wird und gar nicht in der Hand der Anlagenbetreiber liegt. Die Anlagenbetreiber würden rückwirkend ihre Förderung verlieren, weil der Gesetzgeber sie stromsteuerrechtlich privilegiert hat, wobei die Privilegierung von Gesetzes wegen eintritt und damit kein Wahlrecht des Anlagenbetreibers besteht. Die betroffenen Branchen sind insoweit in Alarmstimmung. Es bleibt abzuwarten, ob das Strommarktgesetz in dieser Fassung tatsächlich verabschiedet wird.

- Der Anspruch auf die sogenannte **Ausfallvergütung** soll künftig nur (noch) für drei aufeinanderfolgende Kalendermonate und insgesamt bis zu sechs Kalendermonate pro Kalenderjahr bestehen. Diese Regelungen sollen den Ausnahmecharakter der Ausfallvergütung unterstreichen. Insbesondere bei PV-Anlagen mit hoher Eigenverbrauchsquote war die Ausfallvergütung bislang als „Backup-Lösung“ zur Direktvermarktung angesehen worden. Diese Möglichkeit entfällt somit.
 - Begrüßenswert ist dagegen die Klarstellung, dass künftig eine **Direktvermarktung auch unmittelbar durch den Anlagenbetreiber selbst** erfolgen kann. So soll eine Formulierung im EEG 2014 korrigiert werden, nach deren Wortlaut die für die Marktprämie erforderliche Fernsteuerung ausschließlich durch Dritte erfolgen konnte (vgl. [§ 36 Absatz 1 EEG 2014](#)).
 - Des Weiteren sollen die Regelungen zu **Rechtsfolgen und Sanktionen** umstrukturiert und teilweise neu gefasst werden. Hervorzuheben ist dabei, dass die Sanktionierung der Melde- und Mitteilungspflichten der Anlagenbetreiber gegenüber der BNetzA abgemildert werden sollen. Künftig soll – sofern die Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber erfüllt sind – die Förderung statt wie bislang auf null nur noch um 20 Prozent gekürzt werden, wenn die Anlagenbetreiber ihren Registrierungspflichten nicht nachkommen. Dies ist angesichts der teilweise verheerenden Folgen der bisherigen Regelungen (siehe hierzu unsere Aktuelles-Meldung vom [19. Januar 2016](#)) ein deutlicher Fortschritt. Die Sanktionen werden jedoch wohl auch zukünftig in einigen Fällen existenzbedrohend bleiben.
- U Auch die Regelung zur **fiktiven Anlagenzusammenfassung** (§ 19 EEG 2009/2012, § 32 EEG 2014) bei der Förderberechnung soll geändert werden. So soll es künftig darauf ankommen, ob sich mehrere Anlagen „auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ befinden. Was mit dieser Änderung beabsichtigt wird, ist unklar, zumal sie in der Begründung nicht näher thematisiert wird. Dort findet sich lediglich die Behauptung, dass die neue Regelung [§ 32 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014](#) „entspricht“. Die

geplante Neuregelung wirft eine Reihe von Fragen auf, da das EEG inzwischen eine ganze Fülle unterschiedlicher örtlicher Bezugsbegriffe enthält, die allesamt nicht näher definiert sind: Was genau ist unter dem „Betriebsgelände“ zu verstehen? Wie grenzt es sich ab zum „Grundstück“, zur „unmittelbaren räumlichen Nähe“, zum „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ (vgl. etwa [§ 5 Nummer 12 EEG 2014](#)), zum „räumlichen Zusammenhang“ (vgl. etwa [§ 40 Absatz 4 Nummer 1](#) und [§ 61 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2014](#)) und zum „Standort“ (vgl. etwa [§ 51 Absatz 4](#), [§ 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3](#), [§ 64 Absatz 5 EEG 2014](#))? Und wie all diese Begriffe wiederum untereinander? Auch bleibt unklar, wieso in der Parallel-Regelung zur Anlagenzusammenfassung im Rahmen der technischen Vorgaben (vgl. [§ 9 Absatz 3 EEG 2014](#)) bislang offenbar keine entsprechende Änderung geplant ist. Immerhin soll die künftige Regelung zur Anlagenzusammenfassung aber eine Klarstellung enthalten, dass Solaranlagen auf Gebäuden und Freiflächen nicht zusammenzufassen sind.

- U Die Begriffsbestimmungen werden erneut deutlich ausgeweitet. Gerade der seit jeher umstrittene Begriff der **„Anlage“** und sein Zusammenspiel mit dem Begriff der **„Inbetriebnahme“** war dabei jüngst erneut Gegenstand großer Diskussionen. So hatte ein viel beachtetes Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zum PV-Anlagenbegriff auch zahlreiche Fragen für andere Technologien – etwa Biomasse- und Windenergieanlagen oder für Hybridkraftwerke – aufgeworfen (siehe hierzu unsere Aktuelles-Meldungen vom [1. Dezember 2015](#) und vom [7. Januar 2016](#)). Das EEG 2016 soll nun wohl zumindest für Solaranlagen Klarheit bringen (siehe hierzu unten C.III). Ob und wie das Urteil sich aber künftig auf andere Technologien auswirken wird, bleibt auch im E-EEG 2016 unbeantwortet. Auch bestehen nach wie vor zahlreiche offene Fragen hinsichtlich der konkreten förderrechtlichen Auswirkungen bei Änderungen an EE-Anlagen, etwa wenn Anlagen oder einzelne Elemente versetzt oder erweitert werden. Hier wird auch das EEG 2016 der Praxis voraussichtlich keine Klarheit bringen. Der Gesetzgeber verlässt sich hier offensichtlich weiterhin auf Rechtsprechung, Praxis und Clearingstelle EEG und nimmt die damit verbundenen Risiken und Nebenwirkungen in Kauf.
- U Das **Abweichungsverbot** soll nach dem E-EEG 2016 eingeschränkt werden. Nach diesem Grundsatz durfte bislang von den Vorgaben des EEG nicht zu Lasten des Anlagen- oder Netzbetreibers abgewichen werden (vgl. [§ 4 Absatz 2 EEG 2009/2012](#), [§ 7 Absatz 2 EEG 2014](#)). Im Wesentlichen sicherte das Abweichungsverbot die Einhaltung der Grundpflichten ab, die sich aus dem Vorrangprinzip und der Vergütungspflicht für Strom aus erneuerbaren Energien ergaben. Die Bundesregierung meint, das Abweichungsverbot habe sich *„inhaltlich weitgehend überholt“* und will es daher einschränken: Künftig können Anlagen- und Netzbetreiber grundsätzlich gemeinsam entscheiden, von den Vorgaben des EEG abzuweichen. Allerdings müssen sie sich dabei an gewisse Spielregeln halten, die ans AGB-Recht angelehnt sind und damit wohl insbesondere dem Schutz der Anlagenbetreiber dienen sollen. So müssen

abweichende Regelungen klar und verständlich formuliert sein. Es muss sichergestellt sein, dass die EEG-Vorschriften die Vertragsbeziehung zwischen Anlagen- und Netzbetreiber insgesamt prägen und schutzwürdige Belange nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Auch dürfen sie nicht zu Lasten Dritter oder der Allgemeinheit gehen. Höhere als die im EEG vorgesehenen Fördersätze dürfen daher nicht vereinbart werden. Die praktischen Auswirkungen dieser Änderung sind derzeit noch nicht absehbar. Sie könnte aber durchaus Möglichkeiten für individualisierte und passgenaue Regelungen je nach konkreter Einspeisesituation eröffnen (etwa im Zusammenhang mit individuellen Netzintegrationsvereinbarungen).

- U Die Bundesregierung will Anlagenbetreiber, die auf eine Entscheidung oder Empfehlung der **Clearingstelle EEG** vertraut haben, künftig besser schützen. So soll in einer neuen Regelung geklärt werden, was passiert, wenn sich die Rechtsauffassung der Clearingstelle EEG als unzutreffend erweist oder der BGH und die Clearingstelle EEG in EEG-Fragen nicht einig sind – wie in der Vergangenheit sehr zum Leidwesen der Praxis häufig geschehen (vgl. § 57 Absatz 5 E-EEG 2016). Bislang gilt der Grundsatz, dass Netzbetreiber Förderbeträge, die sie im Widerspruch zu einem späteren anderslautenden BGH-Urteil oder sonst in irgendeiner Abweichung vom EEG zu viel an Anlagenbetreiber ausgezahlt haben, wieder zurückfordern müssen. Künftig sollen Netzbetreiber von der Pflicht – nicht aber von dem Recht (!) – zur Rückforderung zu viel gezahlter Förderbeträge entbunden werden, wenn die Zuvielzahlung auf ein **Einigungs-, Schieds- oder Votumsverfahren** bei der Clearingstelle EEG zurückgeht. Dies soll auch dann gelten, wenn der jeweilige Netzbetreiber selbst nicht Partei des betreffenden Verfahrens war. Weichen die Rechtsauslegungen in **Empfehlungen oder Hinweisen** der Clearingstelle EEG von einem höchstrichterlichen Urteil ab, sollen die Netzbetreiber künftig auf die Rückforderung von Beträgen, die bis zu dem Urteilsdatum zu viel gezahlt worden sind, verzichten können. Ab dem Zeitpunkt des BGH-Urteils bleibt jedoch auch zukünftig allein die Meinung des BGH maßgeblich.

Die Regelung wirft auch in der inzwischen geänderten Fassung eine Reihe von Fragen auf. Es erscheint praxisfern, dass Netzbetreiber aufgrund eines BGH-Urteils in fremder Sache gegenüber Anlagenbetreibern eine Verzichtserklärung hinsichtlich von Rückforderungsansprüchen abgeben werden, zumal bekanntlich in Fragen der Auslegung des EEG der Teufel häufig im Detail steckt. Kaum ein Netzbetreiber wird das Risiko übernehmen wollen, dass der ihm vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber die Anwendung des jeweiligen BGH-Urteils auf den konkreten Einzelfall in Frage stellt und der Netzbetreiber letztlich auf der Rückforderungssumme „sitzen bleibt“, auf die er gegenüber dem Anlagenbetreiber verzichtet hat. Jedenfalls ist der Regelung nicht ausdrücklich zu entnehmen, was passieren soll und wer letztlich haftet, wenn eine solche Verzichtserklärung zu Unrecht abgegeben wird. Wir sehen hier insgesamt eine Reihe praktischer Nachweis- und Haftungsprobleme und bezweifeln, dass die Netzbetreiber angesichts teilweise hochkomplexer rechtlicher Einzelfallfragen solche Verzichtserklärungen abgeben werden.

Zudem könnte die Clearingstelle EEG im Hinblick auf Einigungs-, Schieds- oder Votumsverfahren – entgegen der in der Begründung genannten Absicht – deutlich abgewertet werden. Denn bislang entfalten Einigungs-, Schieds- oder Votumsverfahren Wirkung für den Einzelfall, ohne dass ein späteres Urteil in anderer Sache hieran etwas ändern würde. Die Regelung suggeriert nun zumindest, dass dieser Grundsatz aufgehoben werden soll. Denn die Regelung setzt voraus, dass in derartigen Fällen ein Recht zur Rückforderung besteht. Gleichzeitig sollen einzelfallbezogene Entscheidungsverfahren der Clearingstelle EEG, die bislang nur die beteiligten Parteien binden, künftig auch Wirkung für nicht beteiligte Netzbetreiber entfalten. Insgesamt gehen damit von der Regelung ambivalente Signale zur Rolle der verschiedenen Clearingstellenverfahren aus, deren praktische Auswirkungen noch weitgehend unklar sind.

Nicht zuletzt wirft die Bestimmung die Frage auf, wie es – auch verfassungsrechtlich – zu beurteilen ist, dass die geplanten Änderungen großen Spielraum für uneinheitliche, gegebenenfalls sogar willkürliche Rechtsanwendung durch die zur Rückforderung berechtigten Netzbetreiber lassen. Bleibt es bei dem aktuellen Wortlaut, so steht zu befürchten, dass die Regelung ihr Ziel verfehlen und im schlimmsten Fall sogar zum Boomerang für Anlagenbetreiber werden könnte. Die geplante Aufwertung der Clearingstelle EEG – die zu begrüßen wäre – würde dann ausbleiben.

- U Neu ist außerdem, dass das EEG 2016 im Rahmen der Direktvermarktung die Möglichkeit zur **regionalen Grünstromkennzeichnung** von EE-Strom eröffnen soll. Hierzu hatte das BMWi bereits im März ein Eckpunktepapier vorgelegt (sehen Sie hierzu etwa unsere Meldung vom [14. März 2016](#)). Der Entwurf enthält nunmehr ein erstes Modell sowie eine weitergehende Verordnungsermächtigung für sogenannte **Regionalnachweise**. So können Stromkunden künftig im Rahmen der Stromkennzeichnung explizit darüber informiert werden, wenn der von ihnen gekaufte Strom aus Anlagen in ihrer Region stammt. Die damit verbundene potenziell höhere Zahlungsbereitschaft soll dadurch ausgeglichen werden, dass bei der Nutzung von Regionalnachweisen die gesetzliche Förderung um 0,1 Cent pro Kilowattstunde gekürzt wird. Im Rahmen von Ausschreibungen geht die Bundesregierung davon aus, dass die höhere Zahlungsbereitschaft in die Angebote eingepreist wird.
- U Bei den **Veröffentlichungspflichten** nach [§ 77 EEG 2014](#) soll eine Erleichterung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und Verteilnetzbetreiber (VNB) eingeführt werden: Künftig sollen nur noch die Übertragungsnetzbetreiber den Veröffentlichungspflichten nach § 77 EEG unterliegen, um das Verfahren zu vereinfachen und den bürokratischen Aufwand zu verringern. Dies ist insbesondere für kleinere EVU und VNB ein begrüßenswertes Signal.
- U Das EEG 2016 soll nach jetzigem Stand zum **1. Januar 2017 in Kraft treten**. Die zwischenzeitlich in den Entwürfen enthaltene rückwirkende Geltung bereits zum 1. Januar 2016 ist anscheinend

wieder vom Tisch. Dies ist aus juristischer Perspektive zu begrüßen, da das rückwirkende Inkrafttreten des EEG 2016 eine ganze Reihe schwieriger Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten mit sich gebracht hätte. Ab dem 1. Januar 2017 gilt das EEG 2016 dann auch für Bestandsanlagen. Teilweise sollen Neuregelungen (z.B. zum Anlagenbegriff bei Solaranlagen, näher hierzu C. III.) aber auch bereits bei der Jahresendabrechnung für 2016 zur Abwendung kommen. Darüber hinaus wird es zum Schutz von Bestandsanlagen wieder eine Vielzahl komplexer **Übergangsbestimmungen** im EEG 2016 geben, die im Sinne des Vertrauensschutzes sicherstellen sollen, dass für Bestandsanlagen keine unbilligen Nachteile aus der neuen Rechtslage entstehen.

Bewertung

Was fehlt aus rechtlicher Sicht im E-EEG 2016?

Bedauerlich ist, dass die anstehende Novelle offenbar nicht dazu genutzt werden wird, diverse in der Praxis problematische Unklarheiten zu beseitigen und mutige Impulse für die Energiewende zu setzen. Der vorliegende Entwurf enthält aus unserer Sicht verschiedene Leerstellen. So hätte sich gerade die Windbranche vom EEG 2016 etwa eine Anpassung (bzw. Streichung) des § 24 EEG 2014 erhofft, der dafür sorgt, dass bei dauerhaft negativen Strompreisen an der Börse keine EEG-Förderung mehr ausgezahlt wird. Außerdem wäre eine Klarstellung des Begriffs der Eigenversorgung hinsichtlich der erforderlichen Personenidentität wünschenswert gewesen. Auch der unter dem EEG 2014 strittige Begriff des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ in der Definition der Eigenversorgung (vgl. [§ 5 Nummer 12 EEG 2014](#)) soll anscheinend nicht angetastet werden (siehe hierzu unten H.). Schließlich könnten auch im Bereich der Stromspeicherung und Sektorenkopplung deutlich zukunftsweisendere Änderungen erfolgen (siehe hierzu unten G.).

B. Windenergie an Land

Kurz und knapp

Die Windenergiebranche wird von den Änderungen des E-EEG 2016 durch die Umstellung auf die Mengensteuerung und Ausschreibungen voraussichtlich am meisten betroffen sein.

Insbesondere bei der Windenergie wurde fortwährend auf die Bedrohung der Akteursvielfalt durch die Einführung von Ausschreibungen hingewiesen. Zwar versucht der Entwurf, diesem Risiko zu begegnen. Die vorgesehenen Maßnahmen für Bürgerenergiegesellschaften erscheinen jedoch bei näherer Betrachtung nur wenig geeignet, kleinen Akteuren auch weiterhin eine gleichbleibende Teilhabe am Ausbau zu ermöglichen und die systemimmanenten Nachteile des Modells für kleinere Akteure zu beseitigen.

Ein zukünftig einstufiges Referenzertragsmodell soll die Nutzung schwächerer Windstandorte ermöglichen.

I. Ausschreibungsvolumen für Windenergie onshore

Für Windenergie an Land ist im aktuellen Entwurf ein jährlicher Zubau von 2.800 MW (brutto) in den Jahren 2017 bis 2019 und 2.900 MW (brutto) ab dem Jahr 2020, vorgesehen. Diese Zahlen liegen deutlich unter den der Zubauzahlen der letzten Jahre (2014: ca. 4,39 GW (netto); 2015: ca. 3,54 GW (netto)). Die ursprünglich vorgesehene „Weltformel“, nach der über den Zubau von Windenergieanlagen an Land die Einhaltung des Ausbaukorridors der erneuerbaren Energien insgesamt gesteuert werden sollte, ist indessen nicht mehr vorgesehen.

Im Jahr 2017 sollen drei Ausschreibungen stattfinden, wobei der erste Termin ein Volumen von 800 MW und der zweite und dritte Gebotstermin jeweils ein Volumen von 1.000 MW haben soll. Im zweiten Gebotstermin eines jeden Kalenderjahres soll sich das Volumen allerdings um die Summe der installierten Leistung von Prototypen, die im Vorjahr erstmals eine Förderung bezogen haben, verringern.

II. Besondere Zuschlagsvoraussetzungen für das Netzausbauggebiet

Neu ist auch die Einführung von zusätzlichen Voraussetzungen für sogenannte Netzausbaugebiete, die sich dadurch auszeichnen, dass dort die Übertragungsnetze besonders stark belastet sind und in den nächsten drei bis fünf Jahren in erheblichem Umfang die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen abgeregelt werden muss. In diesen soll der weitere Zubau von Windenergie begrenzt werden. Diese

Obergrenze soll pro Jahr 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 bis 2015 in dieser Region in Betrieb genommenen worden sind, betragen.

Die Netzausbauggebiete sollen gestützt auf eine Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber durch Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums festgelegt werden. Hierzu enthält das E-EEG 2016 auch eine umfassende Verordnungsermächtigung. Ist die Verordnung in Kraft, soll die Festlegung des Netzausbaugbiets und der Obergrenze nur in bestimmten Abständen geändert werden können: Erstmals zum 1. Januar 2020 und danach alle zwei Jahre.

Die Gebote aus einem Netzausbauggebiet sollen grundsätzlich in die normale Reihung aufgenommen werden. Wird allerdings die oben genannte installierte Leistung in dem Netzausbauggebiet erreicht, werden weitere Gebote aus dem Gebiet nicht mehr berücksichtigt.

III. Späte Ausschreibung

Für Windenergieanlagen an Land sieht das E-EEG 2016 sogenannte späte Ausschreibungen vor: Materielle Teilnahmebedingung soll das Vorliegen einer **Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz** (im Folgenden: BImSchG) für die entsprechende Windenergieanlage sein. Die Genehmigung muss drei Wochen vor dem Ausschreibungstermin erteilt und die Anlage drei Wochen vor dem Gebotstermin im Anlagenregister erfasst worden sein.

Ziel der späten Ausschreibung ist es nach der Regierungsbegründung, die Nachteile von Ausschreibungsverfahren für kleine Akteure möglichst gering zu halten. Angesichts der hohen materiellen Anforderungen seien vergleichsweise geringe finanzielle Präqualifikationsanforderungen erforderlich, um eine hohe Realisierungsrate sicherzustellen. Im Vergleich zur Höhe der Sicherheit von 50 Euro pro kW für Solaranlagen beträgt die Sicherheit für Windenergieanlagen nach dem E-EEG 2016 nur 30 Euro pro kW installierter Leistung (zum Erhalt der Akteursvielfalt siehe auch unten B.IV).

Darüber hinaus sind für die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land die folgenden Regelungen vorgesehen:

- ☺ Es gibt **keine Maximalgröße** für Windparkprojekte und – anders als im Bereich der Photovoltaik – **keine Beschränkung der Flächenkulisse** im E-EEG 2016.
- ☺ Der Zuschlag erlischt grundsätzlich 30 Monate nach dessen Bekanntgabe, wenn die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden. Zusätzlich fallen **Strafzahlungen** nach 26, 28 und 30 Monaten in Höhe von jeweils 10 Euro je kW an. Die Bundesnetzagentur kann die **Realisierungsfrist** allerdings unter bestimmten Voraussetzungen einmalig verlängern, wenn gegen die BImSchG-Genehmigung ein Rechtsbehelf Dritter anhängig ist. Zusätzlich muss die Behörde oder ein Gericht die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet haben. Es ist absehbar, dass diese Regelung zu einigen Härtefällen führen dürfte. Schließlich ist nicht zu

erwarten, dass die Zahl der Drittanfechtungen von Genehmigungen im enger werdenden Markt für Windenergieanlagen abnehmen wird.

- Anders als bei der Photovoltaik (hierzu C.) sind die Zuschläge zwingend der in dem Gebot angegebenen Windenergieanlage zugeordnet. Eine **Übertragung auf einen anderen Standort** ist ausgeschlossen. Die Veräußerung der bezuschlagten Gesellschaft (**Share Deal**) lässt das E-EEG 2016 hingegen ebenso zu wie die Veräußerung der Windenergieanlage mit dem dazugehörigen Zuschlag (**Asset Deal**).

IV. Einstufiges Referenzertragsmodell

Das E-EEG 2016 verabschiedet sich zudem zu Gunsten einer einstufigen Berechnung vom zweistufigen Referenzertragsmodell für Windenergieanlagen an Land.

Dies bedeutet im ersten Schritt, dass künftig die erhöhte Anfangsvergütung entfällt und über den gesamten Förderzeitraum nur noch ein **anzulegender Wert gilt** (einstufig).

Ausgangswert für die Berechnung der Vergütung ist entweder der Zuschlagswert am Referenzstandort oder der gesetzlich festgelegte Wert, wenn die Anlage von der Ausschreibungspflicht befreit ist. Dieser Wert wird mit einem Korrekturfaktor multipliziert, der von der **Windhöffigkeit** des Standorts abhängt. Die Windhöffigkeit wiederum wird durch einen sogenannten Gütefaktor ausgedrückt. Der Gütefaktor basiert auf den Anforderungen der Technischen Richtlinien, Teil 6, der Fördergesellschaft Windenergie. Er muss vom erfolgreichen Bieter spezifisch für jede Windenergieanlage angegeben und durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Für einen Standort mit einem Gütefaktor in Höhe von 100 Prozent beträgt der Korrekturfaktor 1, d.h. der Zuschlagswert würde sich bei einem 100 %-Standort nicht ändern. Zuschlagswert und der anzulegende Wert zur Berechnung der Marktprämie sind also identisch.

Ist der Gütefaktor aufgrund der besseren Windhöffigkeit höher als 100 Prozent, sinkt der Korrekturfaktor und konsequenterweise auch der anzulegende Wert entsprechend. Ist der Gütefaktor geringer als 100 Prozent, steigt der Korrekturfaktor. Allerdings bleibt der Korrekturfaktor für Anlagen mit einem Referenzertrag von unter 70 Prozent oder über 150 Prozent konstant.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Korrektur des anzulegenden Werts je nach Güte des Standorts bei einem beispielhaften Zuschlagswert von 6,00 ct/kWh:

Gütefaktor	80 %	90 %	100 %-Standort	110 %	120 %
Korrekturfaktor	1,16	1,07	1	0,94	0,89
Vergütungssätze	6,96	6,42	6,00	5,64	5,34

in ct/kWh					
-----------	--	--	--	--	--

Bei der Ermittlung der Höhe ihres Gebotes müssen Investoren bzw. Projektentwickler dementsprechend anhand des Gütefaktors für ihren Standort in umgekehrter Weise mit dem Korrekturfaktor errechnen, welcher Wert anzugeben ist.

Als Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land sind 7 ct/kWh für den 100 Prozent-Standort festgelegt. Ab dem 1. Januar 2018 soll sich der Höchstwert aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnittswert für das jeweils letzte noch bezuschlagte Gebot der letzten drei Ausschreibungen ergeben.

Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage soll der Gütefaktor und damit der anzulegende Wert **im 5-Jahrestakt** anhand des Standortertrags der Anlage in den fünf vorangegangenen Jahren **neu berechnet** und – auch rückwirkend (!) – korrigiert werden. Weicht der tatsächliche Gütefaktor in dem vergangenen Fünfjahreszeitraum von dem zuletzt errechneten Gütefaktor mehr als 2 Prozentpunkte ab, so soll eine **Rückerstattung oder Nachzahlung** fällig sein.

Hintergrund des einstufigen Vergütungsmodells ist die neue Rolle, die dem Referenzertragsmodell bei der Ausschreibung zukommen soll. Mit dem zweistufigen Modell im EEG 2014 sollten windschwache Standorte gestärkt und Anreize zum Ausbau der Windenergie an ertragsärmeren Standorten gesetzt werden. Hingegen sei die Aufgabe des einstufigen Referenzertragsmodells im Ausschreibungsverfahren, „Standorten bundesweit die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen, ohne dabei den Anreiz zum Bau an besseren Standorten vollständig zu nivellieren.“

Lediglich für einige Anlagen gilt das mit dem EEG 2014 eingeführte zweistufige Modell unverändert fort. In diese Kategorie fallen zum einen alle **Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt worden sind und bis zum 31. Dezember 2018 in Betrieb gehen**, soweit die Genehmigung vor dem 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben im Anlagenregister gemeldet worden ist. Zum anderen gehören dazu Anlagen mit einer Leistung von bis zu einem MW und Prototypen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 MW pro Jahr. Auch diese Anlagen müssen zusätzlich spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen worden sein, um noch nach dem Zweistufenmodell vergütet zu werden. Sämtliche dieser Anlagen sind von der Ausschreibung befreit. Wie bereits im EEG 2014 wird nach dem Zweistufenmodell ein Grundwert sowie eine grundsätzlich für fünf Jahre geltende erhöhte Anfangsvergütung festgelegt. Grundwert und Anfangswert werden entsprechend der Degression im Rahmen des atmenden Deckels angepasst, wobei zum 1. Januar 2017 eine Absenkung der Förderhöhe auf 4,66 Cent je kWh und der Anfangsförderung auf 8,38 Cent je kWh vorgesehen ist. Der Zeitraum der Anfangsförderung verlängert sich je nach dem Ertrag der Anlage. Für eine Beispielsrechnung verweisen wir auf unseren **Sondernewsletter zum EEG 2014**. Zehn Jahre nach Inbetriebnahme soll der Referenzertrag zudem überprüft und die Verlängerungsfrist entsprechend

angepasst werden. Diese Anpassung soll auch für Bestandsanlagen gelten, die seit 2012 in Betrieb genommen worden sind. Durch diese Überprüfung sollen mögliche Fehler bei der Festlegung des Referenzertrages nach fünf Jahren korrigiert werden.

V. Akteursvielfalt? Ausnahmeregelungen für Bürgerwindparks

Nach den Beteuerungen der Bundesregierung spielt der **Erhalt der Akteursvielfalt** bei der Gestaltung des Ausschreibungsdesigns eine große Rolle. Durch die späte Ausschreibung würden kleine Akteure eher eine Finanzierungszusage und eine Sicherheit der Bank für die Pönale erhalten, da für das Projekt bereits eine BImSchG-Genehmigung vorliegt.

Zudem sieht das E-EEG 2016 Sonderregeln für die Teilnahme von **Bürgerenergiegesellschaften** an den Ausschreibungen vor. Diese sollen unter erleichterten Bedingungen Gebote für bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von bis zu 18 MW einreichen dürfen:

- 🕒 Statt einer BImSchG-Genehmigung sollen lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften ein zertifiziertes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Windgutachten über den zu erwartenden Stromertrag vorlegen.
- 🕒 Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe ist nur eine Erstsicherheit in Höhe von 15 Euro pro kWh erbringen. Eine weitere Sicherheit in Höhe von 15 Euro pro kWh ist erst im Fall eines Zuschlags innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung zu leisten.
- 🕒 Anders als bei Normalbietern ist der Zuschlag bei Bürgerenergiegesellschaften nach dem Entwurf nicht an die in dem Gebot genannten Standort gebunden, sondern lediglich daran, dass die Anlage in dem im Gebot angegebenen Landkreis errichtet wird. Die Zuordnung des Zuschlags zu einer Anlage erfolgt dann auf Antrag nach der Erteilung der BImSchG-Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.
- 🕒 Schließlich ist für Bürgerenergieprojekte eine um 24 Monate längere Realisierungsdauer vorgesehen.

Dieser begrüßenswerte Ansatz im E-EEG 2016 kann dazu führen, die nachteiligen Folgen der Umstellung des Fördersystems auf Ausschreibungen für Bürgerenergiegesellschaften abzumildern.

Es wird jedoch in den kommenden Wochen und Monaten sicher noch heftig um die Details der Regelung gerungen werden. Anknüpfungspunkt der Regelung ist die Definition von Bürgerenergiegesellschaften in § 3 Nummer 15 E-EEG 2016. Dort sind folgende Voraussetzungen genannt:

- 🕒 mindestens zehn natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschaft

- U mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen, die seit mindestens einem Jahr in dem Landkreis mit Erstwohnsitz gemeldet sind und
- U kein Mitglied der Gesellschaft darf mehr als zehn Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Diese Voraussetzung dürfte faktisch verhindern, dass ein professioneller Partner in die Projektentwicklung mit aufgenommen werden kann, der bereit ist, Risiken in der Planungsphase zu tragen.

Das E-EEG 2016 enthält darüber hinaus die Einschränkung, dass weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft in den vergangenen zwölf Monaten einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten haben. Es bleibt insoweit unklar, wie dies im Vorfeld ausgeschlossen werden kann und welche Rechtsfolge eintritt, wenn sich später herausstellen sollte, dass die Voraussetzung nicht eingehalten worden ist.

Ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer Bürgerenergiegesellschaft ist möglich, wenn alle Unternehmen die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die strengen Voraussetzungen dürften dazu führen, dass der Anwendungsbereich der Sonderregeln äußerst begrenzt bleiben wird.

VI. Änderungen außerhalb der Ausschreibungen

Über die Einführung von Ausschreibungen hinaus, gibt es für Windenergieanlagen an Land im EEG 2016 wohl nicht viel Neues. Insbesondere der in der Branche unliebsame **§ 24 EEG 2014**, der die Förderkürzung auf den Marktwert bei einer sechstündigen negativen Preisphase an der Strombörse anordnet, bleibt unverändert bestehen. Die Regelung findet sich im Kabinettsentwurf in § 51 E-EEG 2016. Einer anderen Forderung aus der Verbandsanhörung ist die Bundesregierung aber nachgekommen: So soll die Übergangsfrist, bis zu deren Ablauf die **Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV)** eingehalten werden muss, um sechs Monate verlängert werden. Die Frist soll jetzt zum 1. Juli 2017 auslaufen.

Bewertung

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Ausschreibungsvolumen und die Anforderungen an die Teilnahme an Ausschreibungen werden nun auch den Ausbau von Windenergieanlagen an Land bremsen und die Akteurslandschaft nachhaltig beeinflussen.

Zwar hat der Gesetzgeber versucht, an einigen Stellen auch kleineren Marktteilnehmern die Teilnahme zu ermöglichen. Dass dies im Ergebnis ausreichen wird, um die Nachteile des Vorfinanzierungsrisikos im Ausschreibungsverfahren auszugleichen, ist jedoch zu bezweifeln. Die vom Gesetzgeber abgelehnte Anwendung der De-Minimis-Regelung (6 MW oder 6 Stromerzeugungseinheiten), welche in den EU-Beihilfeleitlinien vorgesehen ist und deren Übernahme der Bundesverband für WindEnergie nachdrücklich fordert, würde sicherlich einen höheren Beitrag zum Erhalt der Akteursvielfalt leisten. Die Weiterentwicklung der Diskussion hierzu bleibt mit Spannung zu erwarten.

C. Photovoltaik

Kurz und knapp

Die nach dem Entwurf zu erwartenden Änderungen für die PV-Branche sind geringer als im Bereich der Windenergie. Zum einen, weil für einen Teil der Branche die Umstellung auf Ausschreibungen bereits erfolgt ist, zum anderen, weil mit der im E-EEG 2016 vorgesehenen Grenze von 750 kW eine Vielzahl von Anlagen von den Ausschreibungen ausgenommen bleiben würden. Um diese Grenze wird im Gesetzgebungsverfahren allerdings noch heftig gerungen werden.

Änderungen der formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen bringen zum Teil Erleichterungen. Zu begrüßen ist zudem aus rechtlicher Sicht die vorgesehene Klarstellung des Anlagenbegriffs im E-EEG 2016. Danach soll – abweichend vom jüngsten BGH-Urteil – das einzelne Modul (wieder) als Anlage gelten.

Für die PV-Branche wird das E-EEG 2016 – abgesehen von der absehbaren Ausweitung der Ausschreibungen – so es bei den Regelungen des nun vorliegenden Entwurfs bleibt, weniger gravierende Änderungen als Anpassungen von Details mit sich bringen.

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Umstellung auf **Ausschreibungen** für Teile der PV-Branche schon seit längerem gelebter Alltag ist. Für PV-Freiflächenanlagen werden Ausschreibungen zur

Ermittlung der Förderhöhe bereits seit 2015 durchgeführt. Das damals mit der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) eingeführte Ausschreibungsdesign dient nun als Blaupause für das gesamte EEG.

So ist die erste Anpassung dann auch rein begrifflicher Natur: Nach Jahren des PV-Zubaus und des gesetzgeberischen Auf und Ab soll die Photovoltaikanlage, PV-Anlage, Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder wie man sie sonst nennen möchte nun nach dem gesetzgeberischen Willen einheitlich bezeichnet und definiert werden als: „**Solaranlage**“.

Mag man hier bei erstem Lesen in Erinnerung an das BGH-Urteil vom 4. November 2015 zum Solarkraftwerk noch vermuten, dass der begrifflichen Anpassung auch eine rechtliche folgt, zeigt sich bei der weiteren Lektüre das genaue Gegenteil. Beim **Anlagenbegriff** will die Bundesregierung „zurück auf Los“ und definiert in unmittelbarer Reaktion auf den BGH, dass bei Solaranlagen eben **doch nicht das Solarkraftwerk** die Anlage ist, **sondern das einzelne Modul**.

I. Neues bei den Ausschreibungen für Solaranlagen

Das „neue“ Ausschreibungsdesign entspricht im Wesentlichen dem bereits aus der 2015 verabschiedeten FFAV und dem aus den bislang durchgeführten drei Ausschreibungsrunden Bekannten.

Die wichtigste Änderung ist wohl, dass die Pflicht zur vorherigen Teilnahme an Ausschreibungen für den Erhalt einer Vergütung bei Solaranlagen um **weitere Anlagensegmente** ausgeweitet werden soll. Neben Freiflächenanlagen können künftig auch Aufdachanlagen und Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen an den Ausschreibungsrunden teilnehmen, wobei es **gemeinsame Ausschreibungsrunden** für alle Anlagentypen geben wird, an denen alle zu gleichen Bedingungen teilnehmen müssen. Ein Bonus oder Korrekturfaktor für die kostenintensiveren Aufdachanlagen ist nicht vorgesehen.

Zusätzlich soll auch die **Flächenkulisse für Freiflächenanlagen** im Vergleich zur FFAV erweitert werden. Teilnehmen können weiterhin alle PV-Projekte auf Seitenrandstreifen (110 Meter entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen, versiegelten Flächen, sogenannten BImA-Flächen und Ackerflächen in benachteiligten Gebieten (diese grundsätzlich begrenzt auf bis zu zehn Anlagen pro Jahr). Ausgeschlossen sind Naturschutzflächen. Zudem enthält der Entwurf eine sogenannte **Länderöffnungsklausel**, nach der es den Bundesländern sowohl gestattet ist, mehr als zehn Anlagen auf Ackerflächen zuzulassen, als auch Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten für Solaranlagen zu öffnen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Bundesländer Gebrauch von der ihnen eröffneten Möglichkeit zur Ausdehnung der Flächenkulisse auf diesen – für Freiflächen-PV-Anlagen besonders attraktiven Standorten – machen werden. Möglicherweise sind künftig also regionale Konzentrationen von Zuschlägen in einzelnen Bundesländern zu erwarten, die sich mit großzügigen Öffnungen attraktiver Flächen als „PV-Hotspots“ etablieren. Daneben sollen nach dem Willen des BMWi

künftig aber auch wieder Solaranlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, die bislang von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen waren, an den Ausschreibungen teilnehmen. Ebenso sollen die Ausschreibungen für Solaranlagen geöffnet werden, die auf Flächen errichtet werden, für die ein Planfeststellungsverfahren nach [§ 38 BauGB](#) durchgeführt worden ist. Beide Anlagensegmente waren im EEG 2014 aus dem Förderregime herausgefallen.

Zugleich möchte die Bundesregierung die Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen jedoch auch einschränken. Erst Solaranlagen **ab einer installierten Leistung von 750 kW** sollen an den Ausschreibungsrunden teilnehmen, wobei die zulässige Maximalgröße von 10 MW unverändert bestehen bleibt. Alle Anlagen mit einer Leistung bis 750 kW können – im Fall von Aufdachanlagen und Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen unverändert und im Fall von Freiflächenanlagen wieder – dann nach dem E-EEG 2016 eine Förderung mit gesetzlich festgeschriebener Förderhöhe geltend machen, wobei es für Solaranlagen ab 100 kW unverändert bei der verpflichtenden Direktvermarktung bleibt. Abzusehen ist allerdings, dass um die 750-kW-Grenze in den nächsten Wochen noch heftig gerungen werden wird, was doch noch in den Vorgängerentwürfen eine 25 Prozent höhere Bagatellgrenze von 1 MW vorgesehen. Dies hätte auch der europarechtlichen Regelung in den Beihilfeleitlinien entsprochen. Der eine oder andere Energiepolitiker aus den Regierungsfractionen fordert indessen mit Nachdruck, sogar noch deutlich kleinere Anlagen in die Ausschreibungen mit einbeziehen. Dies wird durch die Branchenverbände ebenso vehement abgelehnt.

Aufgrund der Einbeziehung weiterer Anlagensegmente soll das **Ausschreibungsvolumen** auf 600 MW pro Jahr erhöht werden. In der FFAV war für das Jahr 2017 lediglich ein Ausschreibungsvolumen von 300 MW vorgesehen gewesen. Diese 600 MW werden auch weiterhin in **drei Ausschreibungsrunden** pro Jahr ausgeschrieben, wobei die Gebotstermine nicht mehr wie bislang jeweils auf den 1. der Monate April, August und Dezember fallen sollen, sondern auf den 1. der Monate Februar, Juni und Oktober. Dabei soll künftig allerdings die gesamte jährlich installierte Leistung von Freiflächenanlagen bis zu 750 kW, die nicht an der Ausschreibung teilnehmen müssen, auf das Ausschreibungsvolumen des jeweils zweiten Gebotstermin des Folgejahres angerechnet werden. Die Zuschlagshöhe wird dabei nach dem sogenannten „pay-as-bid-Verfahren“ ermittelt. Jeder erfolgreiche Bieter erhält also nach Realisierung der Solaranlage den tatsächlich von ihm angebotenen Fördersatz.

Der in den jeweiligen Ausschreibungsrunden geltende **Höchstwert** soll zunächst 8,91 Cent pro Kilowattstunde betragen und sich dann gemäß dem „atmenden Deckel“ an die jeweilige Marktsituation anpassen. Der Höchstwert soll im EEG 2016 also dem anzulegenden Wert für Freiflächenanlagen entsprechen. In der FFAV hatte sich der Höchstwert noch an den wesentlich höher geförderten Gebäude-Solaranlagen orientiert. Die Bedeutung dieser Änderung dürfte in der Praxis allerdings begrenzt sein, da in den bisherigen Ausschreibungen auch der nun festgelegte Höchstwert

erheblich unterschritten wurde. Etwas anderes wird nur dann gelten, wenn der Wettbewerb stark nachlässt und das Volumen nicht mehr überboten werden sollte.

Auch die **formalen Voraussetzungen** für die Teilnahme an den Ausschreibungsrunden werden, wenn auch eher geringfügig, an verschiedenen Stellen geändert:

- ☺ So soll künftig jeder Bieter bei Abgabe des Gebotes eine Erklärung abgeben, dass er entweder Eigentümer der Fläche ist auf der die Freiflächenanlage errichtet werden soll oder er das Gebot mit der Zustimmung des Eigentümers abgibt. Zwar soll hier eine einfache Eigenerklärung reichen. Ziel ist es aber offenbar, dem **Bieten auf fremde Flächen** einen Riegel vorzuschieben.
- ☺ Nicht mehr erforderlich soll es künftig sein, in Kopie einen Auszug aus dem **Liegenschaftskataster** der Flurstücke und eine Vollmachtsurkunde für den für die Ausschreibung angegebenen Bevollmächtigten vorzulegen. Der Gesetzgeber reagiert hiermit auf die von den Akteuren teilweise als zu kompliziert bzw. zu hoch empfundenen bürokratischen Hürden.
- ☺ Zuletzt soll die zu stellende **Erstsicherheit** geringfügig von 4 Euro auf 5 Euro je kW erhöht werden und die Möglichkeit der Zahlung einer verringerten Erstsicherheit bei einem fortgeschrittenen bauplanungsrechtlichen Stadium des Projekts (Vorliegen eines Offenlegungsbeschlusses oder bereits eines beschlossenen Bebauungsplans) soll entfallen. Dafür soll sich allerdings die erforderliche **Zweitsicherheit** in diesen Fällen von 25 Euro auf 20 Euro je kW reduzieren, wobei die Verringerung nur noch in dem Fall greifen soll, dass bereits ein beschlossener Bebauungsplan oder ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt.
- ☺ Für alle Anlagen in einem früheren Planungsstadium, für Aufdachanlagen und auch für Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen beträgt die Höhe der **Erstsicherheit** wie bereits in der FFAV stets 50 Euro je kW. Eine Verringerung gerade für Aufdachanlagen ist insofern nicht vorgesehen.
- ☺ Anders als bei Windenergieanlagen bleibt es bei Solaranlagen dabei, dass Voraussetzung für den Erhalt einer Zahlung nach Realisierung der Anlage die Vorlage einer durch die Bundesnetzagentur ausgestellten Zahlungsberechtigung beim Netzbetreiber ist. Hintergrund ist, dass anders als bei Windenergieanlagen bei Solaranlagen der Zuschlag **grundsätzlich auf andere Standorte und Flächen übertragbar** bleiben soll, wenn auch gegen einen Abschlag von 0,3 ct/kWh. Die Zahlungsberechtigung soll sicherstellen, dass auch bei Übertragungen ausgeschlossen ist, dass Zuschläge mehrfach verwendet werden. Eingeschränkt ist die Übertragbarkeit nur im Hinblick auf Zuschläge für Anlagen auf Ackerflächen und Grünlandflächen nach der Länderöffnungsklausel. Diese dürfen nicht auf andere Flächen übertragen werden.

- U Eine spezielle Ausnahme oder **Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften** oder Genossenschaften soll es im Rahmen der Ausschreibung der Förderung für PV-Anlagen – anders als bei Windenergieanlagen – nicht geben. Die Bundesregierung sieht hier die Akteursvielfalt bereits durch die vorgesehene Obergrenze von 750 kW, bis zu welcher eine gesetzliche Vergütung geltend gemacht werden kann, hinreichend geschützt. Dies ermögliche es gerade auch Privatpersonen und kleineren Akteuren ohne eine vorherige Teilnahme an einer Ausschreibung Projekte zu realisieren.

II. Einspeisevergütung für Anlagen bis 750 kW

Abgesehen davon, dass ab dem Inkrafttreten des EEG 2016 dann auch für Freiflächenanlagen bis 750 kW grundsätzlich wieder ein gesetzlicher Förderanspruch geltend gemacht werden kann – diese Art der Förderung war nach Einführung der Ausschreibungen für Freiflächenanlagen mit dem EEG 2014 eigentlich bereits im September 2015 ausgelaufen – ändern sich die Vergütungsvoraussetzungen im Vergleich zum EEG 2014 nicht.

Angepasst wird allerdings der Degressionsmechanismus des sogenannten „atmenden Deckels“. Insbesondere soll dieser künftig schneller und deutlicher auf Markteinbrüche reagieren. Statt zwölf Monaten soll der für die Ermittlung der Degression betrachtete Bezugszeitraum auf sechs Monate verringert und dann auf ein Jahr hochgerechnet werden. Daneben werden die Degressionsstufen angepasst.

Die Bundesregierung verspricht sich hiervon eine genauere Anpassung der Fördersätze und eine bessere Steuerung des Zubaus.

III. Anpassung des Anlagenbegriffs

In Reaktion auf das BGH-Urteil zum Anlagenbegriff vom 4. November 2015 (Az. VIII ZR 244/14), mit welchem der BGH den **Begriff des Solarkraftwerkes** prägte (vgl. hierzu unsere Aktuelles-Meldung vom [1. Dezember 2015](#)), soll mit dem E-EEG 2016 für Solaranlagen der Begriff der Anlage neu definiert werden und alles wieder so werden wie gehabt.

Konkret wird deshalb in § 3 Nummer 1 E-EEG 2016 festgelegt, dass *„im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist“*.

Die Bundesregierung reagiert so unmittelbar auf das Urteil des BGH, in welchem dieser entgegen der absolut vorherrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung nicht das Modul, sondern die Gesamtanlage als Anlage im Sinne des EEG betrachtet hatte.

Diese definitorische Klarstellung ist zu begrüßen, da auch weitere Regelungen des EEG, wie zum Beispiel zur Anlagenerweiterung oder zum Austausch von kaputten Anlagen darauf aufbauen, dass das Modul die Anlage ist.

Aus den Übergangsregeln des E-EEG 2016 in seiner aktuellen Fassung ergibt sich, dass der „neue alte“ PV-Anlagenbegriff erstmals bei der Jahresendabrechnung für das Jahr 2016 und ab dann dauerhaft gelten soll – und zwar für alle Anlagen, unabhängig von ihrem Inbetriebnahmedatum. Damit wäre dann ab dem Jahr 2016 für sämtliche Solaranlagen – ob Freiflächen- oder Gebäude-, Bestands- oder Neuanlage – ein für allemal geklärt: Das Modul ist und bleibt die Solaranlage.

Bewertung

Für die zuletzt leidgeprüfte PV-Branche wird auch das EEG 2016 voraussichtlich keine großen Impulse mit sich bringen. Bedeutend wird sein, welche Grenze für die verpflichtende Teilnahme an den Ausschreibungen am Ende des Gesetzgebungsverfahrens steht. Mit Erleichterung kann die Klarstellung des Anlagenbegriffs zur Kenntnis genommen werden. In den Bereichen Speicherung, Eigenversorgung und Direktverbrauch gibt es hingegen nach aktuellem Stand keine wirklichen Verbesserungen und auch nicht mehr Klarheit. Und das sind keine guten Neuigkeiten für innovative Unternehmen der PV-Branche.

D. Biomasse

Kurz und knapp

Nach dem E-EEG 2016 sollen bereits ab dem Jahr 2017 Ausschreibungen auch für Biomasseanlagen durchgeführt werden. In früheren Referenten-Entwürfen war hingegen lediglich eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Nach dem aktuellen Entwurf soll es gemeinsame Ausschreibungen für Bestandsanlagen und neue Anlagen geben. Unterschiede ergeben sich allerdings beim maximalen Gebotspreis: Während dieser für neuen Anlagen auf 14,88 ct/kWh gedeckelt ist, können Bestandsanlagen noch eine Förderung in Höhe von maximal 16,9 ct/kWh erhalten. Anlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, dürfen maximal 50 Prozent Maissilage einsetzen, wobei sich dieser Wert ab 2019 noch (leicht) verringern soll.

Für bezuschlagte Bestandsanlagen verlängert sich der Förderzeitraum auf zehn Jahre. Bestandsanlagen gelten dann als neu in Betrieb genommen. Statt der – höheren – Flexibilitätsprämie kann danach nur der – geringere – Flexibilitätszuschlag in Anspruch genommen werden. Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 150 kW sind nicht von der Ausschreibungspflicht betroffen. Der anzulegende Wert wird hier auch weiterhin nach den im EEG festgelegten Fördersätzen bestimmt.

Das jährliche Ausschreibungsvolumen soll in den Jahren 2017 bis 2019 bei 150 MW und in den Jahren 2020 bis 2022 bei 200 MW (jeweils abzüglich der im Vorjahr außerhalb der Ausschreibung installierten Leistung) und damit deutlich über dem im EEG 2014 vorgesehenen Zubau liegen.

Anders noch als das Eckpunktepapier vermuten ließ, beinhaltet der Gesetzesentwurf nunmehr konkrete Regelungen zu Ausschreibungen für Biomasseanlagen.

Insbesondere wird die Durchführung von Ausschreibungen – anders als in früheren Referenten-Entwürfen – nicht mehr vom Erlass einer entsprechenden Verordnung abhängig gemacht. Vielmehr soll bereits im Jahr 2017 eine erste Ausschreibungsrunde durchgeführt werden.

I. Das Ausschreibungsvolumen

Im Vergleich zum EEG 2014 wurde das potenzielle Ausschreibungsvolumen im E-EEG 2016 deutlich angehoben. In den Jahren 2017 bis 2019 wird das jährliche Ausschreibungsvolumen aus der Differenz zwischen 150 Megawatt installierter Leistung und der Summe der im jeweils vorangegangenen

Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich – und nicht durch Ausschreibungen – bestimmt worden ist, ermittelt.

Damit liegt das geplante jährliche Zubauvolumen für Biomasseanlagen insgesamt bei 150 MW brutto und somit um 50 MW höher, als nach dem EEG 2014. Für den Zeitraum 2020 bis 2022 soll das jährliche Ausschreibungsvolumen noch einmal auf 200 MW (brutto) angehoben werden. Die Brutto-Angabe bei den Ausbauzielen bedeutet, dass die Stilllegung von Anlagen und die Reduzierung von Anlagenleistung bei der Ermittlung der Ausbauziele nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der in den kommenden Jahren zu erwartenden umfangreichen Stilllegungen von Biomasseanlagen könnte es insoweit zu einem kontinuierlichen Rückgang der Anlagenleistung in Deutschland kommen, selbst wenn das Ausbauziel erreicht werden sollte.

II. Das Ausschreibungsdesign

Vorgesehen ist die Durchführung von einer Ausschreibung pro Jahr. Die Ausschreibung soll grundsätzlich sowohl für feste und gasförmige Biomasse als auch für **Bestands- und neue Anlagen** gemeinsam erfolgen. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass der maximale Gebotspreis für neue Anlagen auf 14,88 ct/kWh gedeckelt ist, während Bestandsanlagen noch bei einem maximalen Gebotspreis von 16,9 ct/kWh einen Zuschlag erhalten können.

Eine Unterscheidung hinsichtlich anderer Faktoren, etwa der Anlagengröße, der Art der Einsatzstoffe oder der Nutzung bestimmter Technologien, ist nicht vorgesehen. Auch Bioabfallvergärungsanlagen, die „traditionell“ im EEG eine privilegierte Stellung hatten und mitunter auch nach dem E-EEG 2016 noch haben, werden nach dem gegenwärtigen Entwurfstext in den Wettbewerb im Rahmen der einheitlichen Ausschreibung einbezogen. Sie dürften zugleich die Anlagen sein, die am ehesten mit dem niedrigen Höchstgebotspreis von 14,88 ct/kWh zurecht kommen.

Jedoch sind von dem Erfordernis zur Teilnahme an Ausschreibungen Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 kW generell ausgenommen.

Auch müssen nach dem E-EEG 2016 solche Anlagen nicht an der Ausschreibung teilnehmen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen und vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen worden sind. Derartige Anlagen dürfen allerdings freiwillig an den Ausschreibungen teilnehmen. Angesichts der – im Vergleich zu den bei Ausschreibungen maximal erzielbaren Höchstwert von 14,88 ct/kWh – geringen gesetzlich festgelegten Fördersätze dürfte die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren auch für diese Anlagen eine wirtschaftlich interessante Option sein.

An den Ausschreibungen teilnehmen dürfen im Übrigen nur Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 20 MW.

1. Ausschreibungsverfahren

Nach dem E-EEG 2016 soll die Bundesnetzagentur einmal jährlich am 1. September für Biomasseanlagen eine Ausschreibung durchführen.

Vorbehaltlich der besonderen Regelungen für Bestandsanlagen (vgl. unten, D.II.2) darf die Anlage zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht in Betrieb genommen worden sein. Allerdings muss bereits spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt und für das Anlagenregister gemeldet worden sein (sogenannte „späte Ausschreibung“). Weiter muss der Bieter in Form einer Eigenerklärung nachweisen, dass die Genehmigung auf ihn ausgestellt worden ist oder er das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt und dass kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung besteht. Als Sicherheit muss der Bieter 60 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung hinterlegen.

Der maximal erzielbare Höchstwert von 14,88 ct/kWh für neue Anlagen und von 16,9 ct/kWh für Bestandsanlagen verringert sich ab dem 1. Januar 2018 um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert.

Wird für eine Anlage ein Zuschlag erteilt, muss diese Anlage innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen werden. Allerdings kann die Bundesnetzagentur für den Fall, dass ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen die Genehmigung eingelegt hat, diese Frist verlängern.

Der im Rahmen der Ausschreibung bezuschlagte Anspruch auf den anzulegenden Wert (Förderhöhe) besteht für die Dauer von zwanzig Jahren, beginnend ab der Inbetriebnahme der Anlage. Unabhängig davon, ob die Anlage tatsächlich in Betrieb genommen worden ist, beginnt die Förderdauer spätestens 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags. Eine Übertragung eines Zuschlags auf eine andere Anlage ist unzulässig.

Nach dem vorliegenden Entwurf gilt auch für bezuschlagte Anlagen die bereits aus dem EEG 2014 bekannte Regelung, wonach für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW ein Anspruch auf Förderung nur für eine Jahresdurchschnittsleistung besteht, die 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Abweichend hiervon ist für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, die Förderung auf 80 Prozent der installierten Leistung begrenzt.

Schließlich darf bei einer Anlage, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen hat, der Anteil von Mais (Ganzpflanze) und Getreidekorn einschließlich Corn-Cob-Mix und Körnermais sowie Lieschkolbenschrot in einem Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 (ab 2019: 47; ab 2021: 44) Masseprozent betragen. Diese Vorgaben gelten auch für Bestandsanlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben und zuvor einen höheren Anteil an Maissilage eingesetzt hatten.

Der sogenannte **Maisdeckel** war mit dem EEG 2012 eingeführt worden und lag ursprünglich bei 60 Prozent.

2. Besonderheiten für Bestandsanlagen

Eine Teilnahme an den Ausschreibungen ist nach dem E-EEG 2016 auch für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 (Bestandsanlagen) möglich, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Teilnehmen dürfen solche Bestandsanlagen, die erstmals vor einem bestimmten Stichtag in Betrieb genommen worden sind, wenn der bisherige Förderanspruch nach dem EEG für Strom aus dieser Anlage zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens acht Jahre besteht.

Für bestehende Biomasseanlagen ist der anzulegende Wert – unabhängig vom tatsächlichen Zuschlagswert – der Höhe nach begrenzt auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den innerhalb der drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahren in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom. Für Bestandsanlagen soll zudem abweichend von dem Höchstwert für Neuanlagen ein Gebotshöchstwert von 16,9 ct/kWh gelten.

Der aus der Zuschlagserteilung folgende Zahlungsanspruch gelangt frühestens ein und spätestens drei Jahre nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags zur Entstehung, wobei der Anlagenbetreiber den Zeitpunkt innerhalb dieser Spanne frei wählen kann. Ab diesem vom Anlagenbetreiber gewählten Zeitpunkt soll eine – verlängerte – Förderdauer mit dem „neuen Anspruch“ von zehn Jahren beginnen. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Anlage auch als neu in Betrieb genommen. Dementsprechend sollen auch für ursprüngliche Bestandsanlagen nach Zuschlagserteilung – ggf. nach einem Übergangszeitraum – vollumfänglich und ausschließlich die Regelungen im EEG 2016 gelten. Dies bedeutet etwa, dass für solche Anlagen nicht mehr die **Flexibilitätsprämie**, sondern nur der – deutlich geringere – Flexibilitätszuschlag in Anspruch genommen werden kann.

Ein Zahlungsanspruch für Bestandsanlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, besteht im Übrigen nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie „flexibel“ betrieben werden können. Hierfür muss ein Umweltgutachter bescheinigen, dass die Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist. Wird dem Netzbetreiber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Förderung mit dem neuen Anspruch eine solche Bescheinigung eines Umweltgutachters vorgelegt, erlischt der Zuschlag.

Eine Sonderregelung gilt für Schwarzlaugeanlagen. Diese dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Allerdings verlängert sich für diese Anlagen der Vergütungszeitraum einmalig um zehn Jahre. In diesem Anschlusszeitraum verringert sich der anzulegende Wert nach dem aktuellen Entwurf jedoch jährlich um acht Prozentpunkte gegenüber dem Ausgangswert.

Bewertung

Entgegen der allgemeinen Befürchtung in der Biogasbranche, enthält der Entwurf nun doch verbindliche Regelungen zur Durchführung von Ausschreibungen für Biomasseanlagen.

Auch ist die Erhöhung des Ausbauziels auf zunächst 150 MW (brutto) und ab 2020 dann auf 200 MW (brutto) sicherlich erfreulich. Dennoch bleibt es zweifelhaft, ob die von dem EEG 2016 ausgehenden wirtschaftlichen Anreize ausreichen, um ernsthafte Perspektiven für Bestandsanlagen bieten zu können und den Zubau für neue Anlagen anzukurbeln. Das – bereits sehr geringe – Ausbauziel von 150 MW (brutto) dürfte insoweit auch in den kommenden Jahren verfehlt werden. Schließlich ist der maximal erzielbare Höchstpreis – auch unter Berücksichtigung des höheren Wertes für Bestandsanlagen – derart niedrig angesetzt, dass NawaRo-Anlagen damit kaum zurechtkommen dürften.

Der Umstand, dass eine gemeinsame Ausschreibung für alle Biomasseanlagen erfolgt, ohne Differenzierung hinsichtlich der Anlagengröße und der Einsatzstoffe stellt zwar eine Vereinfachung des Ausschreibungsdesigns dar, wird der Vielseitigkeit der „Biomasselandschaft“ und den damit einhergehenden Potenzialen jedoch nicht gerecht.

III. Förderung außerhalb von Ausschreibungen

Die im E-EEG 2016 festgelegten Fördersätze für alle neu in Betrieb genommenen Biomasseanlagen, die nicht an einer Ausschreibung teilnehmen müssen. Die gesetzlich festgelegten Fördersätze für eine (Bemessungs-) Leistung von mehr als 150 kW sind jedoch nur noch für eine Übergangszeit bis Ende 2018 von praktischer Bedeutung, da ab dem Jahr 2019 Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW an den Ausschreibungen teilnehmen müssen.

Die **Förderhöhe** beträgt für Biomasseanlagen bis 150 kW 13,32 ct/kWh, bis 500 kW 11,49 ct/kWh und bis 1 MW 10,28 ct/kWh. Die Fördersätze entsprechen denen im EEG 2014, wurden jedoch an die – im E-EEG 2016 überarbeitete – Degression angepasst. Ab dem 1. April 2017 findet eine Absenkung der anzulegenden Werte um 0,5 Prozent zweimal jährlich statt.

Ein entscheidender Unterschied zum EEG 2014 ist, dass nach dem E-EEG 2016 Strom aus Biomasseanlagen ab einer Bemessungsleistung (Jahresdurchschnittsleistung) von mehr als 1 MW zunächst überhaupt nicht mehr gefördert wird. Eine Chance auf Förderung besteht somit – wenn überhaupt – für große neue Anlagen erst wieder mit der Einführung von Ausschreibungen.

Für **kleine Gülleanlagen** ändert sich im Vergleich zu den Regelungen im EEG 2014 nicht viel. Eine Pflicht oder ein Recht zur Teilnahme an den Ausschreibungen besteht nicht. Allerdings wurde auch hier der Fördersatz an die Degression angepasst.

Eine Änderung soll im Übrigen auch bei den Übergangsbestimmungen für bestimmte Anlagen, die im Jahr 2014 in Betrieb genommen worden sind, eingeführt werden:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage besteht für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen dann ein Anspruch auf eine Förderung nach dem EEG 2012, wenn die Anlage bereits vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und dann noch im Jahr 2014 in Betrieb genommen worden ist. Diese Übergangsbestimmung ist dem Entwurf nach auch für solche Anlagen – rückwirkend – anzuwenden, die statt einer BImSchG-Genehmigung vor dem 23. Januar 2014 eine Baugenehmigung erhalten haben und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind.

Im Übrigen soll für alle Biomasseanlagen, die unter diese Übergangsbestimmung fallen, eine abweichende Bestimmung der historischen Höchstbemessungsleistung gelten. Während für (Bestands-) Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 die historische Höchstbemessungsleistung anhand der in einem Kalenderjahr vor dem 1. Januar 2014 höchsten erreichte Bemessungsleistung bestimmt wird, ist für Anlagen, die unter die Übergangsbestimmung fallen, die in einem Kalenderjahr höchste erreichte Bemessungsleistung vor dem 1. Januar 2015 maßgeblich.

Bewertung

Die Bewertung der Regelungen für Biomasseanlagen hängt stark vom Ausgangspunkt der Betrachtung ab. Nachdem der Gesetzgeber der Biomasse mit dem EEG 2014 bereits den Rücken gekehrt hatte, mag man nun positiv hervorheben, dass für Biomasseanlagen nun doch ein gewisser Zubau vorgesehen ist und Biomasseanlagen zumindest „auf kleinem Niveau“ weiterhin eine Rolle im Gefüge des EEG spielen sollen.

Dennoch: Insgesamt besteht nach diesem Entwurf die Gefahr, dass das Regelungskorsett für Biomasseanlagen so eng geschnürt ist, dass der Branche die Luft ausgeht. Ein Befreiungsschlag für die Branche ist der Entwurf zum EEG 2016 jedenfalls nicht.

E. Windenergie auf See

Für das Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen auf See trifft das EEG 2016 selbst keine detaillierten Vorgaben. Aufgrund der geplanten engen Verzahnung von Flächenplanung,

Anlagengenehmigung und EEG-Förderung werden die Einzelheiten in einem gesonderten **Windenergie-auf-See-Gesetz** geregelt, das ebenfalls im Kabinettsentwurf enthalten ist.

Die in Betracht kommenden Flächen sollen von staatlicher Seite voruntersucht und „beplant“ werden (sogenanntes **zentrales System**). Die Bieter sollen dann auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf den vorentwickelten Flächen bieten. Erste Ausschreibungen auf Grundlage des zentralen Systems sollen ab 2021 durchgeführt werden.

F. Wasserkraft

Für Wasserkraftanlagen bleibt es nach dem E-EEG 2016 im Wesentlichen bei den derzeitigen Regelungen. Die Durchführung von Ausschreibungen ist für Wasserkraftanlagen nicht vorgesehen.

Eine wesentliche Neuerung ist jedoch, dass nach dem E-EEG 2016 ertüchtigte Bestands-Wasserkraftanlagen nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahme so zu behandeln sind, als wären sie mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme neu in Betrieb genommen worden. Danach müssten ertüchtigte Wasserkraftanlagen alle Anforderungen nach dem EEG 2016 ebenso erfüllen wie neue Anlagen.

G. Speicher und Sektorenkopplung

Kurz und knapp

Die lang ersehnte Definition von Energiespeichern wird wohl auch weiter ausbleiben.

Für Power-to-Power-Speicher enthält der Entwurf des EEG 2016 zwar eine Regelung, die zur Beendigung der Doppelbelastung mit der EEG-Umlage in verschiedenen Fällen führen soll. Gleichzeitig werfen die Anforderungen an die Befreiung einige Rechtsfragen auf, so dass keine rechte Vorfreude aufkommen will.

Das E-EEG 2016 hält zudem eine K.O.-Voraussetzung für eine Vielzahl dezentraler Energiespeicherkonzepte bei neuen EEG-Anlagen bereit: Im Fall der Teilnahme an Ausschreibungen muss der gesamte erzeugte Strom in das Netz eingespeist werden. Ebenso wie eine Eigenversorgung und eine Direktlieferung wäre die Nutzung von Energiespeichern vor Ort damit in aller Regel ausgeschlossen.

Nach wie vor behandelt das Energierecht Stromspeicher sowohl als **Letztverbraucher** als auch als **Stromerzeugungsanlagen**. Dies ist weder naturwissenschaftlich überzeugend noch energiepolitisch

sinnvoll. Dementsprechend deutlich sind die Forderungen von Bundesrat und den Industrie- und Energieverbänden im Gesetzgebungsprozess zum „Strommarktgesetz“ (sehen Sie hierzu etwa unsere Aktuelles-Meldung vom [9. März 2016](#)), endlich klarzustellen, dass Speicherung und Letztverbrauch zwei unterschiedliche Dinge sind. Eine entsprechende Klarstellung im EEG 2016 wäre ebenfalls zu wünschen.

Erfreulich ist grundsätzlich, dass die bislang aus der Einordnung als Letztverbraucher folgende **Doppelbelastung bei der EEG-Umlage für alle Speicherkonzepte beendet** werden soll. Die derzeit in [§ 60 Absatz 3 EEG 2014](#) enthaltene Regelung soll dafür umgestellt und ergänzt werden (vgl. § 61a EEG 2016). Die wesentliche Neuerung wird dabei sein, dass künftig nicht nur netzgekoppelte Speicher, die den zwischengespeicherten Strom vollständig ins Netz zurückspeisen, von der Doppelbelastung bei der EEG-Umlage befreit werden sollen. Auch dezentrale Speicher, die zur Eigenversorgung betrieben, zur Direktlieferung eingesetzt oder mit Erzeugungsanlagen vor Ort kombiniert werden, sollen so (endlich) mit netzinternen Speichern gleichgestellt werden. Künftig soll der Strom im Fall der Nutzung von Speichern nicht mehr doppelt mit der EEG-Umlage belastet werden, indem der eingespeicherte Strom in vielen Fällen von der Zahlung der EEG-Umlage befreit wird.

Diese zunächst erfreuliche Befreiung von zwischengespeichertem Strom von der EEG-Umlage wird jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass der ausgespeicherte Strom vollständig ins Stromnetz eingespeist wird oder für den gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird, die EEG-Umlage gezahlt wird.

- ☺ Hiermit wird ein unnötiges Hindernis für die Sektorenkopplung errichtet, was durch die gleichlautende Beschränkung für die Privilegierung von Speichergasen (vgl. bereits § 60 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014) noch unterstrichen wird. Gerade die vielversprechende Power-to-Gas-Technologie wird damit weiterhin ausgebremst.
- ☺ Leider hat die Regelung nach wie vor auch eine weitere wesentliche Leerstelle: So führt sie in Konstellationen, in denen ein Teil des ausgespeicherten Stroms mit der EEG-Umlage belastet wird (z.B. nach Einspeisung ins Netz beim Letztverbrauch durch einen Endkunden) und ein Teil nicht (z.B. bei umlagebefreitem Eigenverbrauch) dazu, dass der eingespeicherte Strom weiterhin vollständig mit der EEG-Umlage belastet wird. Hinsichtlich der Strommenge, für die beim „tatsächlichen“ Letztverbrauch aber die EEG-Umlage ebenfalls anfällt, bleibt es dann bei der – ja eigentlich gerade nicht mehr erwünschten – Doppelbelastung. Gerade bivalent genutzte kleinere Speicher wie der typische PV-Hausspeicher oder umlagebefreite Bestandsspeicher würden dann aber unnötigerweise weiterhin schlechter gestellt als andere Speicherkonzepte. Hierfür besteht jedoch keinerlei Anlass.

Von der neuen Regelung in ihrer derzeitigen Form würden also eine ganze Reihe dezentraler und gerade kleinerer Speicher mit Mischnutzung (Eigenversorgung und Einspeisung) nicht profitieren. Auch innovative Konzepte wie Schwarm-speicherlösungen aus zahlreichen Kleinspeichern würden weiter ausgebremst. Hier besteht noch Änderungsbedarf im Gesetzgebungsverfahren.

Doch es gibt auch eine gute Nachricht: Das noch bei den Vorgängerfassungen des Kabinettsentwurfs thematisierte Problem der Nachweisführung wurde durch den aktuellen Entwurf erfreulicherweise deutlich entschärft. Denn sobald der ausgespeicherte Strom vollständig ins Netz eingespeist wird, soll der eingespeicherte Strom automatisch von der EEG-Umlage befreit sein – und zwar ohne, dass ein weiterer Nachweis über die Zahlung der EEG-Umlage beim „tatsächlichen“ Letztverbraucher geführt werden muss. Dies soll künftig, anders als unter der jetzigen Rechtslage, auch dann gelten, wenn der eingespeicherte Strom nicht aus dem Stromnetz entnommen wurde. Künftig sind auch sogenannte Vor-Ort-Konzepte privilegiert, in denen der Strom etwa in einer EE-Anlage erzeugt wird und direkt aus dieser in den Speicher gelangt. Dass hier die Notwendigkeit eines gesonderten Nachweises entfällt, ist eine große Verbesserung gegenüber den Vorgängerversionen des Entwurfs. In solchen Konstellationen, in denen der eingespeicherte Strom deswegen von der EEG-Umlage befreit ist, weil für den vollständigen ausgespeicherten Strom die EEG-Umlage gezahlt wird und keine Einspeisung ins Netz stattfindet, dürfte sich der Nachweis ebenfalls relativ problemlos führen lassen. Denn in diesen Fällen handelt es sich um sogenannten Direktverbrauch, also um eine Direktlieferung oder eine Eigenversorgung des Speicherbetreibers.

Abgesehen davon, dass die vorgesehene Änderung für sektorenübergreifende Technologien (Power-to-Gas, Power-to-Heat, etc.) keinerlei Fortschritte bringen würde, enthält der Entwurf eine weitere Regelung, die Energiespeichern wichtige Anwendungsfelder versperren würde: Betreiber aller neuen EEG-Anlagen, deren Förderhöhe in Ausschreibungen ermittelt wird, sollen den erzeugten Strom **ausschließlich in das Netz einspeisen** (§ 27a E-EEG 2016). Verstoßen sie gegen das Volleinspeisungsgebot, verlieren sie für das gesamte Kalenderjahr ihren Förderanspruch (§ 52 Absatz 2 Nummer 4 E-EEG 2016).

Nach den bisherigen Entwürfen war davon auszugehen, dass diese Voraussetzung wohl auch dann gewahrt sein sollte, wenn der Strom zwischengespeichert und anschließend vollständig in das Stromnetz eingespeist wird. Der Kabinettsentwurf enthält hingegen die Einschränkung, dass eine Ausnahme vom Volleinspeisungsgebot nur in Zeiten negativer Strompreise am Day-Ahead-Markt gelten soll. Diese Regelung kann wohl im Umkehrschluss so verstanden werden, dass in allen anderen Zeiträumen eine Zwischenspeicherung (oder sonst eine netzexterne Nutzung) einen Verstoß gegen § 27a E-EEG 2016 darstellt. Die Regelung ist damit nun auch für Batteriespeichersysteme, die mit EEG-Erzeugungsanlagen kombiniert werden sollen, ein großes Hemmnis geworden.

Auch wenn der Strom – und sei es nur teilweise – im Anschluss an die Speicherung vor Ort verbraucht wird oder eine sektorenübergreifende Umwandlung in Gas, Wärme oder Kraftstoff stattfindet (Power-to-X), entfällt nach dem derzeit vorliegenden Entwurf des EEG 2016 die Förderung des Stroms aus der Anlage für das gesamte Kalenderjahr. **Eine Kombination von größeren EEG-Anlagen mit Stromspeichern wäre faktisch ganz weitgehend ausgeschlossen.**

Interessant ist dagegen eine Änderung, die die Bundesregierung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) plant und die erste sektorenübergreifende Ansätze zur **netzdienlichen Nutzung zuschaltbarer Lasten im Netzengpassmanagement** bietet (vgl. den Entwurf eines § 13 Absatz 6a EnWG in Artikel 6 Nummer 4 des Kabinettsentwurfs). Zuschaltbare Lasten sollen zunehmend ins bestehende Redispatch-Regime auf Übertragungsnetz-Ebene integriert werden, um Abregelungen von EE-Anlagen zu reduzieren. Hierfür soll es Betreibern größerer KWK-Anlagen (ab 500 kW) ermöglicht werden, in Netzüberlastungsphasen ihre Stromerzeugung zu unterbrechen, ohne dabei Einbußen in ihrem Wärmenutzungskonzept oder finanzielle Nachteile zu erleiden. Dafür sollen sie entsprechende Vereinbarungen mit dem Übertragungsnetzbetreiber abschließen können, nach denen ihre Anlagen zwar vorrangig geregelt werden, die Anlagenbetreiber in Zeiten der Abregelung aber umsonst Strom beziehen können und gleichzeitig für die Abregelung der KWK-Anlage eine entsprechende Vergütung (Entschädigung) erhalten. Den aus dem Netz bezogenen Strom kann der Betreiber der KWK-Anlage dann in einer – ebenfalls vom Netzbetreiber zu erstattenden – **Power-to-Heat-Anlage** einsetzen und so die Wärmeversorgung trotz unterbrochener Stromerzeugung sicherstellen. Auf diese Weise soll ein Anreiz zur Nutzung von Power-to-Heat-Modulen als zuschaltbare Last in Zeiten hoher Einspeisungen gesetzt werden.

Bewertung

Für Stromspeicher hält der Kabinettsentwurf des EEG 2016 eine lang ersehnte Klarstellung, ansonsten aber wenig Neues bereit. Ob so das erhebliche Potenzial von Energiespeichertechnologien als Flexibilisierungsoption, als Systemdienstleister und für die sektorenübergreifende Energiewende in ausreichendem Maß aktiviert werden kann, ist zweifelhaft. Hier wären mutigere Signale der Bundesregierung und ein klares Bekenntnis zu Energiespeichern wünschenswert gewesen. Stattdessen errichtet das EEG 2016 in seiner jetzigen Fassung neue Hemmnisse für innovative Energiekonzepte.

H. Eigenversorgung und Besondere Ausgleichsregelung

Im Hinblick auf die besondere Ausgleichsregelung für **stromkostenintensive Unternehmen** und die **Eigenversorgung** sind im aktuell vorliegenden E-EEG 2016 keine maßgeblichen Änderungen vorgesehen. Es soll allerdings wohl – um Härtefälle zu vermeiden – noch eine europarechtskonforme Regelung entwickelt werden, die eine Befreiung von der EEG-Umlage auch für bislang befreite Unternehmen erlaubt, die etwa aufgrund von Effizienzmaßnahmen nicht mehr die erforderliche Stromkostenintensität erreichen. Einen konkreten Regelungsvorschlag hierzu enthält der Entwurf allerdings noch nicht.

Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung und der bestehenden erheblichen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die **Definition der Eigenversorgung** sowie zahlreiche Voraussetzungen des **§ 61 EEG 2014** wären hier klarstellende Eingriffe des Gesetzgebers indessen dringend erforderlich. Insbesondere ist – auch nach dem Vorliegen des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung (siehe hierzu unsere Aktuelles-Meldung vom **23. Dezember 2015**) – nach wie vor unklar, wie streng das Merkmal der **Personenidentität** auszulegen ist und wo der **unmittelbare räumliche Zusammenhang** seine Grenzen hat. Auch die Regelungen zu den **Meldepflichten** im Fall der Eigenversorgung sorgen derzeit für weitreichende Verunsicherung der Rechtsanwender.

Vor diesem Hintergrund ist das Fehlen von besseren Regelungen zur Eigenversorgung im E-EEG 2016 aus Sicht der Praxis äußerst bedauerlich.

Für Rückfragen und die vertiefte Prüfung Ihrer Anliegen im Hinblick auf das EEG 2016 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei von Bredow Valentin Herz



Über vBVH

Die Kanzlei von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte (vBVH) aus Berlin berät bundesweit Unternehmen der Energiebranche und energieintensive Unternehmen zum EEG, zu allgemeinen energierechtlichen Fragestellungen, zum Genehmigungs- und Planungsrecht, zum Handels- und Gesellschaftsrecht sowie zum allgemeinen Zivilrecht. Gerne unterstützen wir Sie bei der Gestaltung, Prüfung und Verhandlung von Verträgen oder der rechtgutachterlichen Beurteilung von Rechtsfragen. Wir begleiten Ihr Projekt in allen energiewirtschaftsrechtlichen und sonstigen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren und vertreten Ihre Interessen vor Gericht.

von Bredow Valentin Herz Littenstraße 105 10179 Berlin
Telefon +49 30 8092482-20 **Fax** +49 30 8092482-30 **E-Mail** info@vvh.de
Partnerschaft von Rechtsanwälten mit beschränkter Berufshaftung
www.vonbredow-valentin-herz.de